

V.

Die Stadtverordnetenversammlung, das Kreisgericht und das Kreisarbeitsgericht der Stadt**#A. Das Kreisgericht**

1. Die Stadtverordnetenversammlung orientiert durch ihre Beschlüsse das Kreisgericht auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen in der Stadt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Richter des Kreisgerichtes und nimmt ihre Verpflichtungserklärungen entgegen. Sie beruft die Richter und Schöffen des Kreisgerichtes ab.
Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Schiedsmänner und beruft sie ab.
3. Das Kreisgericht und die Richter sind verpflichtet, vor der Stadtverordnetenversammlung Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu geben und der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen regelmäßig Analysen über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwicklung der Kriminalität in der Stadt, ihrer Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung darzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe legen gemeinsam mit dem Kreisgericht zur Lösung der ökonomischen Aufgaben Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin, der weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest.

B. Das Kreisarbeitsgericht

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Richter des Kreisarbeitsgerichtes auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und beruft sie ab.
2. Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihr zusammenzuarbeiten.

VI.

Die Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe auf den einzelnen Aufgabengebieten**A. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Planung**

1. Die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne der Stadt enthalten die wichtigsten politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben der Stadt. Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichert der Bevölkerung ein Leben " in Frieden, Wohlstand und Glück. Im Volkswirtschaftsplan der Stadt wird die Aufgabenstellung der vom Rat der Stadt geleiteten Betriebe und Einrichtungen insgesamt festgelegt, während die detaillierten Aufgaben in den Plänen der vom Rat der Stadt geleiteten Betriebe und Einrichtungen enthalten sind.

Der Rat der Stadt arbeitet unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen und in Auswertung der Erfahrungen der Werktätigen Vorschläge für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Stadt aus. Diese Vorschläge unterbreitet er dem Wirtschaftsrat, damit sie bei der wirtschaftspolitischen Direktive für die Stadt berücksichtigt werden können.

Zur Sicherung der komplexen Entwicklung der Wirtschaft der Stadt übergibt der Wirtschaftsrat der Plankommission die wichtigsten Kennziffern der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe nach einer von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur.

Der Rat der Stadt ist für die Versorgung der Bevölkerung seines Territoriums voll verantwortlich. Gleichzeitig hat er zu sichern, daß die sich aus den Bilanzen und Verträgen ergebenden Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Bezirken und Kreisen vorrangig erfüllt werden.

2. Auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Zielsetzung sind entsprechend den territorialen Erfordernissen nach Abstimmung mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen bestimmte Aufgaben der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen im Volkswirtschaftsplan der Stadt aufzunehmen. Dabei handelt es sich um die Aufgaben der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, an deren Erfüllung die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe verantwortlich mitzuarbeiten haben, und zwar
 - a) die ausgewählten Staatsplanvorhaben mit Maßnahmen zur Sicherung ihrer planmäßigen Durchführung,
 - b) die vorrangige Versorgung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe und Einrichtungen mit Arbeitskräften, Facharbeiternachwuchs und wissenschaftlich-technischen Kadern,
 - c) weitere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben, die von den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind.

3. Für das Territorium der Stadt ist das System der allseitigen Bilanzierung weitgehend anzuwenden. In Zusammenarbeit mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen sind vor allem die Arbeitskräfte-, die Berufsausbildungs- und die Baubilanz auszuarbeiten.

Auf der Grundlage der örtlichen Bilanzierung erteilt der Rat der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Standortgenehmigungen.

Die vom Rat der Stadt bilanzierten und bestätigten Kennziffern, z. B. über

Arbeitskräfte und Berufsausbildung,

Bauvolumen,

Schaffung kultureller und sozialer Einrichtungen sowie

Inanspruchnahme von Gas und Wasser aus dem öffentlichen Netz und die Transportanforderungen an den örtlichen Kraftverkehr,

sind in die Pläne der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen aufzunehmen.